

Nr: 45

Erlassdatum: 25. August 1976

Fundstelle: BWP 5/1976

Beschließender Ausschuss: Bundesausschuss für Berufsbildung

Änderung des Musters eines Berufsausbildungsvertrages

Das vom Bundesausschuß für Berufsbildung in seiner Sitzung am 9. Juni 1971 beschlossene [Muster eines Berufsausbildungsvertrages\[1\]](#) zuletzt geändert mit Beschluß vom 18. Februar 1975[2] wird wie folgt den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965) angepaßt:

1. In § 3 Nr. 9 werden die Worte "eine Bescheinigung gemäß § 45" durch die Worte "Bescheinigungen gemäß §§ 32 und 33" ersetzt.
2. In § 3 Nr. 10 werden hinter dem Wort "Vertragsniederschriften" die Worte "und – bei Auszubildenden unter 18 Jahren – eine Kopie oder Mehrfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung gemäß [§ 32 Jugendarbeitsschutzgesetz](#)" eingefügt.
3. In § 3 Nr. 11 wird hinter dem Wort "freizustellen" der Halbsatz "sowie der Anmeldung zur Zwischenprüfung bei Auszubildenden unter 18 Jahren eine Kopie oder Mehrfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung gemäß [§ 33 Jugendarbeitsschutzgesetz](#) beizufügen" angefügt.
4. In § 4 Nr. 9 werden die Worte "gemäß § 45" durch die Worte "gemäß §§ 32 und 33" und das Wort "Bescheinigung" durch das Wort "Bescheinigungen" ersetzt.
5. In § 5 Nr. 5 werden an die Ausführungen zu Buchstabe a) die Worte "dieses Vertrages sowie gemäß [§ 10 Abs. 1 und § 43 Jugendarbeitsschutzgesetz](#)" angefügt.

Bekanntmachung

der Neufassung des Musters eines Berufsausbildungsvertrages gemäß Beschluß des Bundesausschusses für Berufsbildung vom 25. August 1976

Berufsausbildungsvertrag

([§§ 3, 4 Berufsbildungsgesetz – BBiG](#))

..... Zwischen dem
nebenbezeichneten

und(Auszubildender) in
.....Straße
.....geb.am.....gesetzlich vertreten durch
..... in
.....Straße..... wird nachstehend
Vertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberufnach Maßgabe der Ausbildungsordnung
geschlossen:

§ 1 – Ausbildungszeit

1. (Dauer)

Die Ausbildungszeit beträgt nach der Ausbildungsordnung Jahre. Hierauf wird die Berufsausbildung zum
..... eine Vorbildung/Ausbildung in mit
Monaten angerechnet. Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt amund endet am

2. (Probezeit)

Die Probezeit beträgt ... Monate[5]. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit
unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

3. (Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses)

Besteht der Auszubildende vor Ablauf der unter Nr. 1 vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlußprüfung, so endet
Berufsausbildungsverhältnis mit Bestehen der Abschlußprüfung.

4. (Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses)

Besteht der Auszubildende die Abschlußprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf seine
Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

§ 2 – Ausbildungsstätte(n)

Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelungen nach § 3 Nr. 12

in..... und den mit dem Betriebssitz für

Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt.

§ 3 – Pflichten des Ausbildenden

Der Ausbildende verpflichtet sich,

1. (Ausbildungsziel)

dafür zu sorgen, daß dem Auszubildenden die Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach der Ausbildungsordnung erforderlich sind, und die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, daß das Ausbildungsziel der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;

2. (Ausbilder)

selbst auszubilden oder einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen und diesen dem Auszubildenden jeweils schriftlich bekanntzugeben;

3. (Ausbildungsordnung)

dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen;

4. (Ausbildungsmittel)

dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlußprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind^[6];

5. (Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte)

den Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen. Das gleiche gilt, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vorgeschrieben oder nach Nr. 12 durchzuführen sind;

6. (Berichtsheftführung)

dem Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn und später die Berichtshefte für die Berufsausbildung kostenfrei auszuhändigen und ihm Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft in der Form eines Ausbildungsnachweises während der Ausbildungszeit zu führen, sowie die ordnungsgemäße Führung durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen.

Berichtshefte im Rahmen der Berufsausbildung verlangt werden;

7. (Ausbildungsbezogene Tätigkeiten)

dem Auszubildenden nur Verrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind;

8. (Sorgepflicht)

dafür zu sorgen, daß der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird;

9. (Ärztliche Untersuchungen)

von dem jugendlichen Auszubildenden sich Bescheinigungen gemäß [§§ 32, 33 Jugendarbeitsschutzgesetz](#) darlegen zu lassen, daß dieser

- a) vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und
- b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist;

10. (Eintragungsantrag)

unverzüglich nach Abschluß des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle unter Beifügung der Vertragsniederschriften und – bei Auszubildenden unter 18 Jahren – einer Kopie oder Mehrfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung gemäß [§ 32 Jugendarbeitsschutzgesetz](#) zu beantragen; Entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes;

11. (Anmeldung zu Prüfungen)

den Auszubildenden rechtzeitig zu den angesetzten Zwischen- und Abschlußprüfungen anzumelden und für die Teilnahme freizustellen sowie der Anmeldung zur Zwischenprüfung bei Auszubildenden unter 18 Jahren eine Kopie oder Mehrfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung gemäß [§ 33 Jugendarbeitsschutzgesetz](#) beizufügen;

12. (Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte)

§ 4 – Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Er verpflichtet sich insbesondere,

1. (Lernpflicht)

die ihm im Rahmen seiner Berufsausbildung übertragenen Verrichtungen und Aufgaben sorgfältig auszuführen;

2. (Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen)

am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er nach § 3 Nr. 5 und 12 freigestellt wird;

3. (Weisungsgebundenheit)

den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Berufsausbildung von Ausbildenden, vom Ausbilder oder von weisungsberechtigten Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden;

4. (Betriebliche Ordnung)

die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten;

5. (Sorgfaltspflicht)

Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm übertragenen Aufgaben zu verwenden;

6. (Betriebsgeheimnisse)

über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren;

7. (Berichtsheftführung)

ein vorgeschriebenes Berichtsheft ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen;

8. (Benachrichtigung)

bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Ausbildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und

Krankheit oder Unfall spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung zuzuleiten;

g. (Ärztliche Untersuchungen)

soweit auf ihn die Bestimmungen des [Jugendarbeitsschutzgesetzes](#) Anwendung finden, sich gemäß [§§ 32](#) und [33](#) des Gesetzes ärztlich

a) vor Beginn der Ausbildung untersuchen

b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen

und die Bescheinigungen hierüber dem Ausbildenden vorzulegen.

§ 5 – Vergütung und sonstige Leistungen

1. (Höhe und Fälligkeit)

Der Ausbildende zahlt dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung: sie beträgt z. Z. monatlich

DM brutto im ersten Ausbildungsjahr

DM brutto im zweiten Ausbildungsjahr

DM brutto im dritten Ausbildungsjahr

DM brutto im vierten Ausbildungsjahr

Soweit Vergütungen tariflich geregelt sind, gelten mindestens die tariflichen Sätze.

Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung wird besonders vergütet.

Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Das auf die Urlaubszeit entfallende Entgelt (Urlaubsgeld) wird vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt.

Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

2. (Sachleistungen)

Soweit der Ausbildende dem Auszubildenden Kost und/oder Wohnung gewährt, gilt die in der Anlage beigefügte Vereinbarung.

3. (Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte)

Der Ausbildende trägt die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß § 3 Nr. 5, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können dem Auszubildenden anteilig für Verpflegung in dem Umlang in Rechnung gestellt werden, in dem dieser Kosten einspart. Die Anrechnung von anteiligen Kosten und Sachbezugswerten nach [§ 10 Abs. 2 BBiG](#) darf 50% der vereinbarten Bruttovergütung nicht übersteigen.

4. (Berufskleidung)

Wird vom Ausbildenden eine besondere Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie von ihm zur Verfügung gestellt.

5. (Fortzahlung der Vergütung)

Dem Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt

a) für die Zeit der Freistellung gem. § 3 Nr. 5 und 11 dieses Vertrages sowie gemäß [§ 10 Abs. 1 Nr. 2](#) und [§ 43 Jugendarbeitsschutzgesetz](#)

b) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er

aa) sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,

bb) infolge unverschuldeter Krankheit nicht an der Berufsausbildung teilnehmen kann oder

cc) aus einem sonstigen, in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.

§ 6 – Ausbildungszeit und Urlaub

1. (Tägliche Ausbildungszeit)

Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit beträgt ... Stunden [\[7\]](#).

2. (Urlaub)

Der Ausbildende gewährt dem Auszubildenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht ein Urlaubsanspruch

auf Werktage oder Arbeitstage im Jahre

auf Werktage oder Arbeitstage im Jahre

auf Werktage oder Arbeitstage im Jahre

auf Werktage oder Arbeitstage im Jahre

auf Werktage oder Arbeitstage im Jahre

3. (Lage des Urlaubs)

Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

§ 7 – Kündigung

Der Ausbildende stellt dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis aus. H
Ausbildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben
Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntn
des Auszubildenden, auf Verlangen des Auszubildenden auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fach
Fähigkeiten.

§ 9 – Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts o
[111 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes](#) errichtete Ausschuß anzurufen.

§ 10 – Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte.

§ 11 – Sonstige Vereinbarungen

.....
.....

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänz
Rahmen des § 11 dieses Berufsausbildungsvertrages getroffen werden.

Vorstehender Vertrag ist in gleichlautenden Ausfertigungen (bei Mündeln fach) ausgestellt und von den
Vertragsschließenden eigenhändig unterschrieben worden.

....., den

Der Ausbildende:

Der Auszubildende:

(Stempel und Unterschrift)

.....
(Voller Vor- und Zuname)

Die gesetzlichen Vertreter des Auszubildenden:.....

(Falls ein Elternteil verstorben, bitte vermerken)

Vater:

und

Mutter:

oder

Vormund:

(Volle Vor- und Zunamen)

Dieser Vertrag ist in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen am

.....unter Nr.

Vorgemerkt zur Prüfung für ...

Siegel

Anlage gemäß § 3 Nr. 1 des Berufsausbildungsvertrages

Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Berufsausbildungsablaufs.

Anlage gemäß § 5 Nr. 2 des Berufsausbildungsvertrages

Der Ausbildende gewährt dem Auszubildenden angemessene Wohnung und ... Verpflegung im Rahmen der Hausgemeinschaft. Diese Leistungen können in Höhe der nach [§ 160 Abs. 2 RVO](#) festgesetzten Sachbezugswerte angerechnet werden, jedoch nicht über 75 % der Bruttovergütung hinaus. Kann der Auszubildende während der Zeit, welche die Vergütung fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund Sachleistungen nicht annehmen (z. B. bei Urlaub, Krankenhausaufenthalt etc.), so sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten.

^[1] Bundesarbeitsblatt Heft 10/1971.

^[2] Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis Heft 2/1975.

^[3] Vertretungsberechtigt sind beide Eltern gemeinsam, soweit nicht die Vertretungsberechtigung nur einem Elternteil zusteht. Ist ein Vormund bestellt, bedarf dieser zum Abschluß des Ausbildungsvertrages der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes.

^[4] Solange die Ausbildungsordnung nicht erlassen ist, sind gem. [§ 108 Abs. 1 BBiG](#) und [§ 122 Abs. 5 HwO](#) die bisherigen Ordnungsmittel anzuwenden.

^[5] Die Probezeit muß mindestens einen Monat und darf höchstens drei Monate betragen.

^[6] Der Auszubildende kann das Prüfungsstück gegen Erstattung der Materialselbstkosten erwerben.

^[7] Nach dem [Jugendarbeitsschutzgesetz](#) beträgt die höchstzulässige tägliche Arbeitszeit (Ausbildungszeit) bei noch nicht 18 Jahre alten Personen 8 Stunden. Im übrigen sind die Vorschriften über die höchstzulässigen Wochenarbeitszeiten zu beachten.
